

Lösungsskizze Fall 9:

I. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 ff., 326 IV, 326 I?

Setzt gem. § 326 IV voraus, dass trotz Nichtbestehen der Gegenleistungspflicht nach § 326 bereits geleistet wurde.

1. Der Kaufpreis wurde jedenfalls bezahlt
2. Nichtbestehen der Kaufpreisschuld nach § 326 I?
 - a. Gegenseitiger Vertrag (+)
 - b. Unmöglichwerden der Leistungspflicht nach § 275?

Ein Auri A6 kann noch geliefert werden, so dass keine eigentlich keine Unmöglichkeit vorliegt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein absolutes Fixgeschäft vorlag. Unter einem **absoluten** Fixgeschäft versteht man einen Vertrag, bei dem die Leistungszeit derart wichtig ist, dass die Leistung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, danach aber überhaupt nicht mehr erbracht werden kann, weil sie jetzt eine völlig **andere** wäre, mit der der Leistungszweck des Gläubigers nicht mehr verwirklicht werden kann (MüKo, § 275, Rn. 46). Eine bloße Dringlichkeit genügt nicht.

Hier hat K den V darauf hingewiesen, dass er das Auto bis zum 25.5. benötigt, weil er dann viele Kundenbesuche in ganz Deutschland erledigen muß. Dies stellt zwar ein dringendes Interesse des K an der Einhaltung der Frist dar, jedoch wird man hier nicht sagen können, dass die verspätete Leistungserbringung nicht mehr als Erfüllung angesehen werden kann. K kann den PKW auch noch nach Fristablauf verwenden. Hier liegt nur ein relatives Fixgeschäft vor, welches nicht zur Unmöglichkeit der Leistung führt.

- c. Voraussetzungen der §§ 326 IV, I (-)
3. K kann von V nicht Rückzahlung des Kaufpreises aus

II. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 ff., 323 I wegen Rücktritts vom Kaufvertrag

1. Anspruch entstanden?

Setzt wirksamen Rücktritt von einem Vertrag voraus. Mit Ausübung des Rücktrittsrechts wandelt sich der Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis i.S.d. §§ 346 ff.

- a. Rücktrittsrecht? Hier § 323 I

Dazu müsste K zum Rücktritt berechtigt gewesen sein. In Frage kommt ein Rücktrittsrecht nach § 323 I.

- aa. Ein gegenseitiger Vertrag lag vor (Kaufvertrag)

- bb. Nichterbringung einer fälligen und (einredefreien Leistung)

- aaa. Geschuldet war die Lieferung eines Auri A6.
- bbb. Der Anspruch war laut Sachverhalt am 20.5. fällig
- ccc. Einreden des V sind nicht ersichtlich
- ddd. Der V hat die Leistung nicht erbracht.

- cc. Nachfrist/Entbehrlichkeit

aaa. Gem. § 323 I müsste der K dem V eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben und diese Frist muß erfolglos abgelaufen sein.

K hat hier dem V sowohl am Tag des Vertragsschlusses als auch am 18.5. via Telefon darauf hingewiesen, dass er den Wagen dringend am 25.5. benötigt. Ob dies grundsätzlich vom Inhalt her als angemessene Nachfristsetzung ausreichend ist, kann dahin gestellt bleiben, denn die Fristsetzung i.S.d. § 323 I muß NACH Eintritt der Fälligkeit erfolgen (Ausnahme nur § 323 IV). Hier war die Leistung jedoch erst am 20.5. fällig, so dass dem V keine Frist i.S.d. § 323 I gesetzt wurde.

bbb. Jedoch könnte eine Fristsetzung nach § 323 II entbehrlich sein. In Betracht kommt hier nur § 323 II Nr.2.

Dazu müsste der Schuldner die Leistung zu einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht geliefert haben. K hat hier dem V mehrfach ausdrücklich gesagt, dass er den Wagen am 25.5. benötigt. Ein Termin wurde somit vereinbart und zu diesem Termin hat V nicht geleistet.

Zudem müsste K den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben. Hier hat zwar K nicht ausdrücklich erwähnt, dass er nach dem 25.5. kein Interesse mehr an dem PKW hat, jedoch genügt auch eine konkludente Äußerung. Hier hat K dem V mitgeteilt, dass er den Wagen dringend für eine Geschäftsreise benötigt. Auch hat er den V mehrfach auf den 25.5. hingewiesen und wie dringend dieses Anliegen ist. Nach dem Empfängerhorizont eines objektiven Dritten wird man hier sagen können, dass der Termin für K so wichtig war, dass der Vertrag mit Einhaltung des Termins „stehen oder fallen“ soll (relatives Fixgeschäft). Die Voraussetzungen des § 323 II Nr.2 lagen demnach vor, eine Fristsetzung war entbehrlich (andere Ansicht entbehrlich).

b. Ein Ausschluß des Rücktrittsrecht ist nicht ersichtlich (etwa § 346 III oder § 350).

c. Rücktrittserklärung, § 349

K hat den Rücktritt auch erklärt („V könne den Vertrag vergessen“ und „Geld zurück“)

d. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 ff., 323 I wegen Rücktritts vom Kaufvertrag (+)

III. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 2000 Euro aus §§ 280 I, III, 281

K könnte grundsätzlich als Schadensersatz statt der Leistung die vollen 52.000 Euro für das Deckungsgeschäft verlangen, wäre aber dennoch zu der Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 50.000 Euro verpflichtet, was miteinander verrechnet 2000 Euro ergibt.

Anders, wenn er einen wirksamen Rücktritt ausübt (neben Schadensersatzverlangen möglich, § 325).

Dann kann er die 52.000 Euro für den Deckungskauf verlangen, der zurückzugewährende Kaufpreis ist jedoch abzuziehen (Palandt, § 325, Rn. 2). Im Falle des Rücktritts kann er somit von vornherein nur 2.000 Euro verlangen.

1. Anspruch entstanden?

A. Wirksames Schuldverhältnis, § 280 I (+)

b. Pflichtverletzung, § 280 I: (+). K und V haben die Lieferung des PKW spätestens bis zum 25.5. vereinbart. Dieser Pflicht ist V nicht nachgekommen.

c. Zusätzliche Voraussetzungen des § 281 I

K müsste dem V auch eine erfolglose Nachfrist gesetzt haben. Eine solche lag hier jedoch nicht vor (siehe oben, parallel zu § 323 I). Fraglich ist jedoch, ob die Fristsetzung nicht gem. § 281 II entbehrlich war. Jedoch wird das relative Fixgeschäft nicht aufgeführt (im Gegensatz zu § 323 II).

Das (relative) Fixgeschäft ist demnach nicht stets **ein Fall des § 281 Abs. 2 2 . Alt.** Der Gläubiger der Fixleistung hat nur das Privileg, nachfristlos vom Vertragsvollzug abgehen zu dürfen. Will er gegenüber dem Schuldner einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung erwerben, muss er dem Schuldner eine Nachfrist setzen (MüKo, BGB, § 281, Rn. 59.)

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Auch wenn § 281 II 2. Fall nicht jedes relative Fixgeschäft erfasst, kann die Norm dennoch im Einzelfall erfüllt sein. Dies ist der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung

der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Jedoch wird diese Vorschrift eng auszulegen sein. Dies wird wohl nur der Fall sein, wenn der Gläubiger gerade infolge der Verzögerung der Leistung diese nicht mehr in der vorgesehenen Weise verwenden kann, wenn er maW die Zwecke, für die die Leistung bestimmt war, als Folge der Leistungsverzögerung überhaupt nicht mehr verwirklichen kann (MüKo, BGB, § 281, Rn. 58 i.V.m. § 323, Rn. 125). Allein die Tatsache, dass es sich hier um ein relatives Fixgeschäft handelt, wird wohl nicht genügen. Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der Fristenforderlichkeit rechtfertigen sind nicht ersichtlich. Die Nachfrist war somit nicht entbehrlich (andere Ansicht ist natürlich mit entsprechender Begründung vertretbar).

d. Ergebnis: K kann von V somit keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen aus §§ 280 I, III, 281.